

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand

Die Gemeinde Untervaz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

### Artikel 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Artikel 3 Steuerfuss

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

#### Artikel 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt max. 2 Prozent.

Für Änderungen dieses Prozentsatzes ist die Gemeindeversammlung zuständig.

### 3. LIEGENSCHAFTSSTEUER

#### Artikel 5 Steuersatz

Die Liegenschaftssteuer beträgt max. 2 Promille.

Für Änderungen dieses Promillesatzes ist die Gemeindeversammlung zuständig.

### 4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

#### Artikel 6 Gegenstand der Bemessung

Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- und Schenkungssteuer auslöst.

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

#### Artikel 7 Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Untervaz Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

### **Artikel 8 Subjektive Steuerbefreiung**

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die/der überlebende eingetragene Partner/in;
- c) die/der überlebende Konkubinatspartner/in
- d) direkte Nachkommen, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, sowie deren Nachkommen;
- e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;

### **Artikel 9 Steuerberechnung**

Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftigen Personen Fr 14'000.00;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.00;

Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert (Art. 4 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden).

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) für Eltern, Adoptiveltern, Stief- und Pflegeeltern 2 %;
- b) für die übrigen Angehörigen des elterlichen Stammes 4 %;
- c) für den Stamm der Grosseltern sowie für Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter 8 %;
- d) für alle übrigen Begünstigten 20 %.

### **Artikel 10 Bezug und Haftung**

Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Die amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses (Nettonachlass).

## **5. HUNDESTEUER**

### **Artikel 11 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

### **Artikel 12 Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

### **Artikel 13 Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schutz- und Katastrophenhunde,
- e) Hunde der Grenzschutz, der Sanität und der Armee

Die Steuerbefreiung gilt nur, sofern eine Leistungsprüfung mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) gemäss Prüfungsverordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) innerhalb der letzten zwei Jahre nachgewiesen werden kann.

### **Artikel 14 Steuerberechnung**

Die Steuer beträgt pro Jahr für den ersten Hund Fr. 130.-, für jeden weiteren Hund Fr. 260.—. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für sechs Monate geschuldet. Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

### **III. Formelles Recht**

#### **1. BEHÖRDEN**

##### **Artikel 15 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

##### **Artikel 16 Gemeindesteueramt**

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 an Dritte delegieren.

#### **2. BEZUG**

##### **Artikel 17 Fälligkeit**

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

##### **Artikel 18 Zahlungsfrist**

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern sind in zwei Raten per 31. Mai und 31. Juli in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

##### **Artikel 19 Steuererlass**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

#### **3. ENTSCHÄDIGUNG**

##### **Artikel 20 Entschädigung**

Die Gemeinde Untervaz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 21 Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz wurde am 10. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

**Untervaz, 10. Juni 2008**

Der Gemeindepräsident: Hans Wolf

Die Gemeindeschreiberin: Irene Hitz

*Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss*  
**vom:** ..... **Nr.** .....

*Namens der Regierung*

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor: